

70. Macht sich derjenige des Hausfriedensbruches schuldig, welchem zur Erreichung eines bestimmten Zweckes das Betreten einer fremden Wohnung und das Verweilen in derselben gestattet worden war, insofern er, bevor der Zweck erreicht ist, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht aus dessen Wohnung entfernt?

St.G.B. §. 123.

I. Straffenat. Urth. v. 20. Oktober 1887 g. D. Rep. 2040/87.

I. Landgericht Frankfurt a./M.

Gründe:

Nach der thatsächlichen Feststellung des Urtheiles ist die zwischen dem Kolporteur E. und dem Angeklagten Ludwig D. für den Fall, daß ersterer die ihm von D. zum Verkaufe übergebenen, von ihm jedoch nicht verkauften Waren nicht jeden Abend zurückbringe, getroffene Übereinkunft dahin zu verstehen, daß E. sich verpflichtete, die Waren des D. auf dessen Verlangen in seiner Wohnung zu verabsolgen, oder die Fortnahme derselben zu gestatten. Demgemäß findet auch das Urtheil darin, daß Ludwig D. mit seinem Prokuristen, deni Angeklagten Jakob D., die Wohnung des E. betreten hat, das Vergehen des Hausfriedensbruches nicht begründet. Wohl aber sollen sich die beiden Angeklagten dieses Vergehens darum schuldig gemacht haben, weil sie der wiederholten Aufforderung des E., seine Wohnung zu verlassen, nicht nachgekommen seien.

Diese Auffassung ist jedoch nicht zutreffend. Denn hat E. dem Ludwig D. die Befugnis erteilt, die bezeichneten Waren in seiner Wohnung sich verabsolgen zu lassen und fortzunehmen, so hat er ihm auch das Verweilen in seiner Wohnung gestattet, insoweit dies zur Empfangnahme und Fortnahme der Waren erforderlich sein werde. Insoweit kann darum auch das Verweilen der Angeklagten in der Wohnung des E. nicht als ein unbefugtes bezeichnet werden. Daß aber das Verweilen der Angeklagten in der Wohnung des E. länger gedauert habe, als dies zur Empfangnahme und Fortnahme der Sachen erforderlich war, ist von dem Urtheile nicht nachgewiesen worden. Es ergiebt sich im Gegentheile daraus, daß E. diese Sachen in seinem Kleiderschranke verschlossen hielt, daß er selbst das Verweilen der Angeklagten verschuldet hat, während er durch die Auslieferung der Sachen die sofortige Entfernung derselben aus seiner Wohnung erreicht haben würde. Ob die Angeklagten das Vorhandensein der fraglichen Sachen in dem Kleiderschranke des E. kannten oder nicht, erscheint nicht von Bedeutung, weil es nur darauf ankommen kann, ob ihr Verweilen in dessen Wohnung objektiv ein unbefugtes war. Hätten sie aus Irrtum dieses Verweilen für zwecklos gehalten, und dennoch der an sie ergangenen Aufforderung des E. nicht Folge geleistet, so würden sie sich zwar wohl eines Ver-

fuches des Vergehens schuldig gemacht haben, aber der Versuch desselben ist nicht strafbar. Sie würden auch das Vergehen des §. 240 St.G.B.'s begangen haben, wenn sie durch Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen die Herausgabe der Sachen hätten erzwingen wollen, weil das Gesetz jede Gewaltanwendung oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen, geschehe sie selbst zur Erzielung eines an und für sich berechtigten Erfolges, als widerrechtlich bezeichnet, wenn nicht ein besonderes Recht gerade zur Gewaltanwendung und Bedrohung bestand, welches die Angeklagten aber nicht besaßen.

Nun sagt zwar das Urtheil noch weiter, die dem D. von E. eingeräumte Berechtigung sei keinesfalls dahin gegangen, daß derselbe auf sein Hausrecht zu Gunsten des Angeklagten in der Weise verzichtet habe, daß er demselben unter allen Umständen das Recht eingeräumt habe, um die Verabfolgung der Sachen zu erlangen, sich beliebig lange auch gegen seinen Willen in seiner Wohnung aufzuhalten. Allein diese Auffassung ist ersichtlich nur eine Schlußfolgerung aus dem weiter vorgetragenen Satze, in der Verletzung des Hausrechtes liege eine im Interesse der Sicherheit und Ordnung nach dem Strafgesetzbuche zu bestrafende Gewaltthätigkeit, und beruht sonach auf dem Gedanken, daß dem Ludwig D. von E. ein Recht, gegen seinen Willen in seiner Behausung zu verweilen, überhaupt nicht habe eingeräumt werden können. Wichtig ist denn auch, daß jede Bestrafung im öffentlichen Interesse angedroht ist und zum Vollzuge kommt, daß der Verletzte durch seine Einwilligung zu der nach dem Gesetze strafbaren Handlung auf das öffentliche Interesse nicht verzichten kann, und daß daher im Strafrechte die Einwilligung des Verletzten überall bedeutungslos erscheint, es sei denn, daß das Gesetz selbst ihr einen maßgebenden Einfluß beilegte. Sonach ließe sich auch behaupten, durch das Verweilen der Angeklagten gegen den Willen des E. in dessen Behausung sei ein strafbarer Hausfriedensbruch begangen worden, weil die vorherige Einwilligung des E. in dieses Verweilen der Verletzung des Gesetzes gegenüber nicht beachtet werden dürfe. Aber der §. 123 St.G.B.'s giebt genügend zu erkennen, daß bei dem Hausfriedensbruche die Einwilligung des Verletzten für maßgebend gehalten werden soll. Denn: dieses Vergehens macht sich hiernach nicht schon derjenige schuldig, welcher gegen den Willen des Berechtigten in dessen Behausung verweilt, sondern nur derjenige, welcher dies unbefugt thut. Es muß also ein befugter Wille

sein, welcher die Entfernung des in die Behausung Eingetretenen verlangt, und diesen Willen besaß E. nicht, weil er sich vertragsmäßig verpflichtet hatte, das Verweilen des Angeklagten D. in seiner Behausung zu dulden, ein einseitiger Rücktritt von diesem Vertrage aber ausgeschlossen war.

War aber hiernach das Verweilen der Angeklagten in der Behausung des E. im Hinblick auf die von demselben noch nicht gestattete Fortnahme der bezeichneten Gegenstände bis zum Schlusse ein an und für sich berechtigtes, so konnte sich dasselbe dadurch nicht zu einem unberechtigten gestalten, daß während des Verlaufes desselben die Theile E. von den Angeklagten geschimpft wurden. Dieselben machten sich zwar hierdurch wegen Beleidigung strafbar, die Auflösung des bestehenden Vertragsverhältnisses wurde jedoch hierdurch nicht herbeigeführt.

Wäre indessen dieses Vertragsverhältnis schon vor dem Verweilen der Angeklagten in der Behausung des E. aufgelöst gewesen, oder hätte sich derselbe auch nur auf eine den Angeklagten bekannte Einrede gegen die Fortnahme der fraglichen Gegenstände berufen können, so würde die den Angeklagten zur Last gelegte That als strafbar angesehen werden können. Das Urtheil sagt in dieser Richtung, ob dem E. ein Recht zugestanden habe, die Fortnahme dieser Gegenstände nicht zu gestatten, sei nicht ermittelt worden, und es muß darum vorerst zu Gunsten der Angeklagten angenommen werden, daß ein solches Recht nicht bestanden habe.